



DStGB

Deutscher Städte-
und Gemeindebund

FAMILIENNACHZUG VON SUBSIDIÄR SCHUTZBERECHTIGTEN IM LÄNDERVERGLEICH

Die Übersicht stellt die Rechtslage in ausgewählten Mitgliedsstaaten der EU sowie Drittstaaten dar. Gegenstand ist insbesondere die Frage, ob subsidiär Schutzberechtigte einen Anspruch auf Nachzug ihrer Ehegatten und Kinder haben. Die Regelungen weichen im Ländervergleich daher deutlich voneinander ab.



Titelbild © Jonathan Stutz - Fotolia.com

„EINSCHRÄNKENDE“ REGELUNGEN

DEUTSCHLAND



Mit dem Inkrafttreten der Änderungen im AufenthG am 1.8.2015 sind subsidiär Schutzberechtigte beim Familiennachzug den anerkannten Flüchtlingen und Asylberechtigten grundsätzlich gleichgestellt.

Seit März 2016 ist der subsidiär Schutzberechtigte für zwei Jahre vom Anspruch auf Familiennachzug jedoch ausgenommen (§ 104 Abs. 13 AufenthG). Erste Ergebnisse der Sondierungsgespräche der Regierungsparteien sehen vor, dass die Aussetzung des Familiennachzugs zunächst verlängert wird. Im Anschluss soll eine gesetzliche Neuregelung folgen, die den Familiennachzug auf 1000 Menschen pro Monat begrenzt. Zudem werden weitere Voraussetzungen geschaffen, wie etwa, dass es sich um Ehen handelt, die vor der Flucht geschlossen worden, keine schwerwiegenden Straftaten begangen wurden und eine Ausreise kurzfristig nicht zu erwarten ist.

Der Nachweis über die „Lebensunterhaltssicherung“ sowie „ausreichender Wohnraum“ ist nicht erforderlich, wenn der Antrag auf Familiennachzug innerhalb von drei Monaten nach unanfechtbarer Anerkennung als Asylberechtigte/r oder Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft gestellt wird und die familiäre Lebensgemeinschaft nicht in einem Drittstaat, zu dem einzelne Familienmitglieder eine besondere Bindung haben, gelebt werden kann.

ZUZUGSZAHLN¹

Ende 2016 lebten 1.268.845 Flüchtlinge und Asylbewerber in Deutschland. Von Januar bis November 2017 wurden in Deutschland weitere 172.737 Asylsuchende registriert.

Hinweis:

Fast zwei Drittel der erstmaligen Asylbewerber in Europa beantragten im Jahr 2016 Asyl in Deutschland. Die Zahl der erstmaligen Asylbewerber in Deutschland ist im Jahr 2016 im Vergleich zu 2015 von 442.000 auf 722.000 Asylanträge angestiegen (745.545 insgesamt). Das sind 60 Prozent der Asylbewerber innerhalb der Europäischen Union. Die Schutzquote lag 2016 bei 63%. Im Jahr 2017 ist diese auf 44% gesunken.

Im ersten Quartal 2017 wurden die meisten erstmaligen Asylbewerber in Deutschland (mit mehr als 49.000 erstmaligen Asylbewerbern bzw. 30 Prozent der Gesamtzahl der erstmaligen Asylbewerber in den EU-Mitgliedstaaten) registriert.

Im Zeitraum von Januar 2015 bis Ende Juni 2017 wurden insgesamt 230.000 Anträge auf Familiennachzug bewilligt (2015: ca. 70.000 Anträge, 2016: ca. 100.000, 1. Halbjahr 2017: ca. 60.000).

Quelle¹: BMI / Bundesregierung / Auswärtiges Amt

„GROSSZÜGIGERE“ REGELUNGEN

BELGIEN



Subsidiär Schutzberechtigte werden in der Frage des Familiennachzugs genauso behandelt wie Flüchtlinge und Asylberechtigte.

Im Gegensatz zu Angehörigen aus anderen Drittstaaten müssen Flüchtlinge und subsidiär Schutzberechtigte für eine Familienzusammenführung nicht nachweisen, dass sie ihren Lebensunterhalt selbst bestreiten können und eine Krankenversicherung haben.

Für das entsprechende Visum gilt eine Frist: Es muss innerhalb von zwölf Monaten beantragt werden. Stichtag ist die Anerkennung der Schutzbedürftigkeit der bereits in Belgien lebenden Person.

ZUZUGSZAHLN

Asylanträge 2016¹: 18.280

Hinweis:

Nach Angaben des Ausländeramtes in Belgien stieg die Zahl der Anträge auf Familienzusammenführung im Jahr 2016 im Vergleich zum Vorjahr um 75 Prozent an.

Insgesamt stellten anerkannte Flüchtlinge 2016 7.019 Anträge, die Familie nachholen zu dürfen. 2015 waren es noch 3.992 Anträge. In 4.749 Fällen gab das Ausländeramt bereits seine Zustimmung. Viele Anträge sind noch nicht abschließend beurteilt worden.

¹ Quelle: UNHCR, Eurostat

SPANIEN



Subsidiär Schutzberechtigte werden in der Frage des Familiennachzugs Flüchtlingen und Asylberechtigten gleichgesetzt. Voraussetzung für einen erfolgreichen Antrag auf Familienzusammenführung ist, dass die aufzunehmenden Personen keine schweren Straftaten begangen haben oder ein Sicherheitsrisiko für Spanien darstellen.

Es kann der Nachzug von Eltern, minderjährigen Kindern, Ehegatten und Lebensgefährten beantragt werden. Ein Minderjähriger darf zudem – sofern unverheiratet – den Nachzug eines sorgeberechtigten Erwachsenen ersuchen.

ZUZUGSZAHLN

Asylanträge 2016*: 15.755

* Quelle: UNHCR, Eurostat

SCHWEDEN



Flüchtlinge mit subsidiärem Status können die Kernfamilie nachholen, wenn sie ihren Asylantrag bis zum 24. November 2015 gestellt haben. Sonst gilt das nur in Ausnahmefällen. Zur nächsten Familie gehören nur Partner und Kinder unter 18 Jahren, keine älteren Kinder oder andere Verwandte. Voraussetzung ist regelmäßig, dass der subsidiär Schutzberechtigte über ausreichendes Vermögen verfügt, um den Unterhalt für sich und nachziehende Familienmitglieder sicherzustellen, und dass er angemessenen Wohnraum nachweisen kann.

ZUZUGSZAHLN

Asylanträge 2016¹: 28.790

(Erstanträge: 22.330)

Schutzquote 2016²: 77,8% (inkl. subsidiärer Schutz und humanitärer Schutz)

Hinweis:

2016 ging die Zahl der Asylantragsteller in Schweden drastisch zurück. Während 2015 noch fast 163.000 Erstanträge registriert wurden, waren es 2016 weniger als 29.000, der niedrigste Wert seit 2009.

¹ Quelle: UNHCR, Eurostat

² Quelle: AIDA (Asyl Informations Database)

GRIECHENLAND



Flüchtlinge mit einem eingeschränkten Schutzstatus dürfen in Griechenland keinen Familiennachzug beantragen.

ZUZUGSZAHLN

Asylanträge 1. Quartal 2017¹:

Es wurden 16.500 erstmalige Asylbewerber bzw. 10 Prozent der Gesamtzahl der erstmaligen Asylbewerber in den EU-Mitgliedstaaten registriert. Die Zahl der erstmaligen Asylbewerber ist im 1. Quartal 2017 gegenüber dem ersten Quartal 2016 am zweitstärksten in der EU nach Italien und zwar um 11.400 gestiegen.

Hinweis:

Im Verhältnis zur Einwohnerzahl war die Zahl der Asylbewerber im ersten Quartal 2017 in Griechenland am höchsten (1.534 Bewerber pro Million Einwohner).

Asylanträge 2016²: 51.110

Schutzquote 2016³: 29,1% (inkl. subsidiärer Schutz und humanitärer Schutz)

¹ Quelle: Bundesregierung

² Quelle: UNHCR, Eurostat

³ Quelle: AIDA (Asyl Informations Database)

FRANKREICH



Menschen mit subsidiärem Schutz können ebenfalls einen Nachzug beantragen. Nachkommen können der Ehepartner, eingetragene Partner oder der Lebensgefährtin und Kinder, die ledig und höchstens 19 Jahre alt sind. Angehörige, die eine Gefahr für die öffentliche Ordnung darstellen, sind ausgeschlossen. Zudem muss der Antragsteller sich an die "wesentlichen Prinzipien" des Familienlebens in Frankreich halten – dazu werden etwa Monogamie und Gleichberechtigung von Mann und Frau gezählt.

Anders als andere in Frankreich lebende Nicht-EU-Ausländer müssen Flüchtlinge und subsidiär Geschützte für einen Familiennachzug kein Mindesteinkommen nachweisen.

ZUZUGSZAHLN

Asylanträge 1. Quartal 2017¹: 22.000 erstmalige Asylbewerber bzw. 13 Prozent der Gesamtzahl der erstmaligen Asylbewerber in den EU-Mitgliedstaaten registriert

Asylanträge 2016²: 84.270

Schutzquote 2016³: 39% (inkl. subsidiärer Schutz und humanitärer Schutz)

¹ Quelle: UNHCR, Eurostat

² Quelle: AIDA (Asyl Informations Database)

³ Quelle: Bundesregierung

UNGARN



Ein Anspruch auf Familiennachzug zu Ausländern mit international subsidiärer Schutzberechtigung besteht, wenn die Sicherung des Lebensunterhalts, einschließlich Wohnung und Krankenversicherungsschutz nachgewiesen und die Ausreisemöglichkeit des Nachzugswilligen gewährleistet ist (z.B. durch gültigen Reisepass, finanzielle Mittel für Rückreise). Zu den nachzugsberechtigten Personen gehören Ehegatten, Eltern minderjähriger Kinder sowie Geschwister und Verwandte in gerader Linie, soweit sich diese aufgrund ihres Gesundheitszustandes nicht selbst versorgen können. Eine Ausnahme von den genannten Nachweispflichten gibt es – soweit ersichtlich – für Ausländer mit international subsidiärer Schutzberechtigung nicht.

ZUZUGSZAHLN

Asylanträge 2016¹: 29.430

Schutzquote 2016²: 42,7% (inkl. subsidiärer Schutz und humanitärer Schutz)

¹ Quelle: UNHCR, Eurostat

² Quelle: AIDA



ÖSTERREICH



Familienangehörige von subsidiär Schutzberechtigten können nach drei Jahren einen Antrag auf Einreise zur Familienzusammenführung stellen. Allerdings müssen einige Zusatzanforderungen erfüllt sein, damit der Antrag nicht abgelehnt wird: Die Angehörigen müssen eine adäquate Unterkunft, eine Krankenversicherung und ein ausreichendes Einkommen nachweisen.

ZUZUGSZAHLN

Asylanträge Januar-November 2017¹: 20.755

Asylanträge 2016²: 42.285

Schutzquote 2016³: 71,6% (inkl. subsidiärer Schutz und humanitärer Schutz)

Hinweis:

92 Prozent der syrischen Asylwerber/innen erhielten 2017 subsidiären Flüchtlingsschutz. Der Expertenrat für Integration der Republik Österreich geht insgesamt von einem Familiennachzug von 24.500-32.500 aus.⁴

¹ Quelle: Bundesministerium für Inneres der Republik Österreich

² Quelle: UNHCR, Eurostat

³ Quelle: AIDA (Asyl Informations Database)

⁴ Quelle: Integrationsbericht 2017, Expertenrat für Integration in Österreich

DÄNEMARK



In Dänemark können Flüchtlinge mit subsidiärem Schutzstatus erst nach drei Jahren Familiennachzug beantragen. Es gab mehrere Klagen gegen diese Regelung, das höchste dänische Gericht hat sie im November bestätigt.

ZUZUGSZAHLN

Asylanträge 2016^{*}: 6.180

^{*} Quelle: UNHCR, Eurostat

ITALIEN



Nicht nur anerkannte Flüchtlinge und Asylberechtigte, sondern auch Geflüchtete mit subsidiärem Schutz können Familiennachzug beantragen. Ihre Aufenthaltsgenehmigung muss zum Zeitpunkt des Antrags aber noch mindestens ein Jahr gültig sein. Beantragt werden kann der Nachzug von Ehepartnern, die nicht jünger als 18 Jahre alt sein dürfen, und von minderjährigen Kindern. In Ausnahmefällen können auch volljährige Kinder etwa aufgrund ihres Gesundheitszustandes und Elternteile nachgeholt werden, wenn diese älter als 65 Jahre sind und sich nachweislich andere Kinder im Heimatland nicht um sie kümmern können.

ZUZUGSZAHLN

Asylanträge 1. Quartal 2017¹: 36.900 erstmalige Asylbewerber bzw. 22 Prozent der Gesamtzahl der erstmaligen Asylbewerber in den EU-Mitgliedstaaten registriert.

Hinweis:

Die Zahl der erstmaligen Asylbewerber ist im 1. Quartal 2017 gegenüber dem ersten Quartal 2016 am stärksten in der EU und zwar um 14.600 gestiegen.

Asylanträge 2016²: 122.960

Schutzquote 2016³: 38,7% (inkl. subsidiärer Schutz und humanitärer Schutz)

¹ Quelle: Bundesregierung

² Quelle: UNHCR, Eurostat

³ Quelle: AIDA (Asyl Informations Database)

NIEDERLANDE



Auch Asylbewerber und Flüchtlinge mit vorläufigem Asylstatus können ihre direkten Angehörigen nachkommen lassen. Der Antrag auf Familiennachzug muss innerhalb von drei Monaten nach Erteilung der befristeten Aufenthaltsgenehmigung gestellt werden.

Der Flüchtling muss darüber hinaus nachweisen, dass er mit den entsprechenden Personen bereits vor der Flucht als Familie zusammengelebt hat. Nachreisen können ein Lebenspartner sowie Kinder bis 25 Jahre. Die Angehörigen müssen dieselbe Nationalität wie der Flüchtling haben.

ZUZUGSZAHLN

Asylanträge 2016¹: 20.945

Schutzquote 2016²: 71,8% (inkl. subsidiärer Schutz und humanitärer Schutz)

¹ Quelle: UNHCR, Eurostat

² Quelle: AIDA

**GROSSBRITANNIEN**

Menschen mit subsidiärem Schutz dürfen Ehegatten und eingetragene Lebenspartner nachholen. Voraussetzung ist, dass die Ehe oder Partnerschaft bereits im Heimatland geschlossen wurde oder die Beziehung dort für mindestens zwei Jahre Bestand hatte. Das Paar muss auch vorhaben, in Großbritannien weiter zusammen zu leben. Kinder dürfen einreisen, sofern sie jünger als 18 Jahre alt und selbst noch nicht verheiratet sind oder ein unabhängiges Leben führen. Außerdem müssen sie bereits vor der Flucht bei dem Antragsteller gelebt haben.

ZUZUGSZAHLN

Asylanträge 1. Quartal 2017¹: 8.400 erstmalige Asylbewerber bzw. 5 Prozent der Gesamtzahl der erstmaligen Asylbewerber in den EU-Mitgliedstaaten registriert

Asylanträge 2016²: 38.517

Schutzquote 2016³: 33,9% (inkl. subsidiärer Schutz und humanitärer Schutz)

¹ Quelle: Bundesregierung

² Quelle: UNHCR, Eurostat

³ Quelle: AIDA

FINNLAND

Auf Antrag des nachzugswilligen Familienangehörigen wird diesem eine Aufenthaltserlaubnis gewährt, wenn ein Verwandter, der subsidiären Schutz genießt, in Finnland lebt oder die Erlaubnis zur Einreise nach Finnland erhalten hat.

Seit dem 1. Juli 2016 ist Voraussetzung für den Familiennachzug, dass der in Finnland lebende Verwandte des Antragstellers über ein ausreichendes Einkommen verfügt, um den Antragsteller unterstützen zu können. Falls von dem Antragsteller eine Gefahr für die öffentliche Ordnung, Sicherheit oder Gesundheit ausgeht, ist eine umfassende Abwägung vorzunehmen, wobei insbesondere zu prüfen ist, ob ein familiäres Zusammenleben in einem Drittstaat möglich ist.

ZUZUGSZAHLN

Asylanträge 2016^{*}: 5.605

^{*} Quelle: UNHCR, Eurostat

SCHWEIZ

Auch hier können vorläufig Aufgenommene frühestens nach drei Jahren einen Antrag stellen, um Ehepartner und minderjährige Kinder nachzuholen. Voraussetzung ist aber, dass sie nicht von Sozialhilfe leben. Die finanziellen Mittel sollen grundsätzlich für die wirtschaftliche Selbstständigkeit ausreichen und damit auch die Integration der Familie erleichtert.

ZUZUGSZAHLN

Asylanträge Januar-September 2017¹: 13.916

Asylanträge 2016²: 27.207

Schutzquote 2016³: 75,4% (inkl. subsidiärer Schutz und humanitärer Schutz)

¹ Staatssekretariat für Migration SEM

² Quelle: UNHCR, Eurostat

³ Quelle: AIDA



DStGB

Deutscher Städte- und Gemeindebund

Deutscher Städte- und Gemeindebund
Marienstraße 6
12207 Berlin-Lichterfelde
Tel.: 030 / 77307-0
Fax: 030 / 77307-222
E-Mail: dstgb@dstgb.de

Stand Januar 2018